

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 23. März 2022 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z
zur Änderung des Inklusionsgrundsatzgesetzes Nordrhein-Westfalen (IGG NRW)
– Stärkung der Beschlüsse des Inklusionsbeirates

Gesetz
zur Änderung des Inklusionsgrundsatzgesetzes Nordrhein-Westfalen (IGG NRW)
– Stärkung der Beschlüsse des Inklusionsbeirates

Artikel 1
Änderung des Inklusionsgrundsatzgesetzes

Das Inklusionsgrundsatzgesetz Nordrhein-Westfalen (IGG NRW) vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Entscheidungen werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder getroffen.“
 - b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Geschäftsordnung des Inklusionsbeirates wird nach Beschlussfassung durch den Inklusionsbeirat durch das den Vorsitz führende Ministerium erlassen.“
2. In § 12 Absatz 1 werden die Wörter „beginnend mit der nächsten Legislaturperiode jeweils“ gestrichen und die Wörter „zur Mitte“ durch das Wort „in“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. März 2022

André Kuper
Präsident